WOGENO LUZERN

BVG-Reglement

(Reglement über die Bezahlung von Wohnungsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge)

Der Vorstand der WOGENO Luzern erlässt gestützt auf Art. 9, 13 und 17 der Statuten vom 11. Juni 2013 folgendes Reglement:

1. Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Wohnungsanteile können aus Mitteln der beruflichen Vorsorge beglichen werden, nicht jedoch die Anteilscheine für die Mitgliedschaft.

2. Anteilscheine für Wohnungsanteile sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der betreffenden Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen. Die Hinterlegung erfolgt direkt durch die WOGENO Luzern (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

3. Wohnungsanteile, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erworben wurden, sind entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft zu überweisen, bei der das ausgeschiedene Mitglied eine Wohnung selbst dauernd bewohnt, oder einer Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten (Art. 16 Abs. 1 WEFV).

4. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. April 2004 und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Luzern, 11. Juni 2013

WOGENO Luzern

Der Präsident:

Lukas Berger

Das Vorstandsmitglied:

Roland Heller

Margrethenhof 6 6275 Ballwil Tel 041 210 16 46 info@wogeno-luzern.ch www.wogeno-luzern.ch